Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

# Von der Kinder

## Verehelich: Vnderziechung.

### Ob der Vatter ein Khind Verheurath.

Will der Vatter ein Khind Verheurath, Dazu der mit aussteure v mag er das thun, aus seinem eigenn oder von des Khind Mutterlichen Erb, Thut er es von dem Mutterlichen guth, ist es Schuldig an Erpen des Khind Erbguttes abzuziehen, Thut er es aber aus seinem eigenn Mittlen, v ist da selb Khind Schuldig, auf Schuldig raiguetten Vätterlichen Erb Lasst, plibt es in des Vätterlichen Verlassenschaft